

IN DIESER AUSGABE: S2 Das neue Reiserecht ist da, Kurz und bündig: ErsatzEinstellung während der Elternzeit | S3 Gastbeitrag: Das spanische Erbrecht S4 Kein Rechtsschutz bei Forderung in Höhe von 0,03 Euro

AUS DER RECHTSPRECHUNG

OLG Jena zur Klagebefugnis des GmbH-Gesellschafters

Heftig diskutiert wird seit Monaten die Frage, ob ein GmbH-Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wurde, auch nach seiner Austragung aus der Gesellschafterliste noch befugt ist, den Einziehungsbeschluss gerichtlich anzufechten. Hintergrund dieser Diskussion ist die durch das MoMiG neu eingefügte Bestimmung des § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG. Danach gilt im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.

Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen, so ist der Geschäftsführer verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden der Einziehung eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, in der der Gesellschafter des eingezogenen Geschäftsanteils nicht mehr aufgeführt wird, vgl. § 40 GmbHG. Nimmt das Registergericht die neue Gesellschafterliste dann in die Registerakten auf, was meist innerhalb von ein bis zwei Tagen geschieht, ist der betroffene Gesellschafter nach § 16 GmbHG im Verhältnis zur Gesellschaft nicht mehr als Inhaber des Geschäftsanteils anzusehen. Damit soll nach einer vielfach vertretenen Meinung auch die nur einem Gesellschafter zustehende Klagebefugnis gegen den Einziehungsbeschluss entfallen. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat nach dieser Auffassung, also nicht – wie bisher – einen Monat Zeit, um sich mit einer Anfechtungsklage zu wehren, sondern muss dies gegebenenfalls innerhalb von Stunden bewerkstelligen.

In der Praxis hat dies bei Gesellschafterstreitigkeiten zu einem hektischen Wettlauf geführt: Gesellschafter, die aus der Einberufung zur Ge-

sellschafterversammlung ersehen konnten, dass ihr Geschäftsanteil eingezogen werden sollte, haben die vollständige Anfechtungsklage bereits vor der Gesellschafterversammlung gefertigt, um sie nach Beschlussfassung noch am gleichen Tag einreichen zu können. Geschäftsführer wiederum

Beklagten zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste nicht mehr als Gesellschafterin eingetragen und es bestimme sich die Gesellschaftereigenschaft im Verhältnis zur Gesellschaft grundsätzlich nach § 16 Abs. 1 GmbHG zum Zeitpunkt der Klageerhebung. Dennoch sei die Klägerin jedenfalls für die Führung des Anfechtungsrechtsstreits als klagebefugt anzusehen, um ihr angemessenen Rechtsschutz zur Verteidigung ihrer streitigen Mitgliedschaft zu gewähren. Der Zugang zu einer gerichtlichen Prüfung des Einziehungsbeschlusses dürfe nicht unzumutbar und verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar erschwert werden. Die Bejahung der Anfechtungsbefugnis könne durch eine erweiternde Auslegung des § 245 Nr. 1 AktG eröffnet werden. Für die Wahrnehmung der Rechte gegen den Einziehungsbeschluss selbst sei daher von der weiteren Rechtsinhaberschaft auszugehen, um der verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzmöglichkeit Geltung zu verschaffen.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Rechtsprechung von anderen Oberlandesgerichten und letztlich vom Bundesgerichtshof übernommen wird. Der Ausgang eines Anfechtungsprozesses würde dann nicht mehr von einem Windhundrennen abhängen, sondern könnte in geordneten Bahnen nach Recht und Gesetz entschieden werden. ■



haben die neue Gesellschafterliste bereits vor der Beschlussfassung fertiggestellt, um sie ebenfalls noch am gleichen Tage zum Handelsregister einzureichen. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege wird dieser Zustand als unbefriedigend empfunden.

Erfreulich ist daher ein Urteil des OLG Jena vom 30.05.2018. In dem entschiedenen Fall hatte der Geschäftsführer einer GmbH unverzüglich nach Fassung eines Einziehungsbeschlusses die neue Gesellschafterliste zum Handelsregister eingereicht. Die Anfechtungsklage des betroffenen Gesellschafters wurde dagegen erst einige Tage später erhoben. Nach der oben dargestellten überwiegenden Auffassung hätte dieser Klage daher die Klagebefugnis gefehlt, da der Kläger nicht mehr als Gesellschafter in der aktuellen Gesellschafterliste eingetragen war.

Hierzu hat das OLG Jena in seiner Entscheidung ausgeführt, die Klägerin sei zwar in der geänderten und durch den Geschäftsführer der

Aus der Kanzlei

Seit dem **01.05.2018** wird die Insolvenzabteilung der Kanzlei durch **Frau Cora Schiller** verstärkt. Frau Schiller hat bereits mehrjährige Erfahrung in Insolvenzkanzleien gesammelt und wird uns helfen, den zunehmenden Arbeitsumfang in der Insolvenzverwaltung zu bewältigen. ■

Das neue Reiserecht ist da

Das neue Pauschalreiserecht soll Online-Buchungen besser absichern, auch wenn Urlauber auf Airline-Webseiten für dieselbe Reise gleich noch ein Hotel dazubuchen. Ab dem 01.07. gilt das neue Pauschalreiserecht. Der Urlauber bekommt mehr Insolvenzschutz und Informationen. Die Veranstalter weiten ihren „Vollkasko-Schutz“ aus – freiwillig und kostenlos.

Die EU-Pauschalreiserichtlinie sollte eigentlich Online-Buchungen auf Portalen besser absichern. Die Reform hat aber auch Folgen für die örtlichen Reisebüros. Der Urlauber hatte bislang die Wahl zwischen einer Pauschalreise und einer Individualreise aus einzelnen Leistungen. Das Pauschalpaket war gut abgesichert: Der Urlauber bekommt bei Insolvenz des Veranstalters sein Geld zurück, kann bei Mängeln den Preis mindern und Schadenersatz verlangen. Wer einzeln bucht, hat dieses Recht nicht.

Künftig gibt es eine dritte Kategorie: die verbundene Reiseleistung. Wenn ein Vermittler – entweder Reisebüro oder ein Portal einem Reisewilligen mindestens zwei Leistungen für dieselbe Reise binnen eines Tages verkauft und dabei verschiedene Rechnungen entstehen, sind die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt. Jede einzelne Leistung muss mindestens 25 % des Gesamtpreises ausmachen. Der Vermittler muss dann eine Insolvenzabsicherung vorweisen, bei der alle eingekommenen Kundengelder abgesichert sind.

Wenn der Vermittler demnächst nicht mehr explizit mit einem Formblatt über alle Leistungen

informiert, wird er zum Reiseveranstalter und dann greift das alte Pauschalreiserecht. Geschützt werden soll der Interessierte, der nicht glauben soll, er buche eine Pauschalreise.

Ein Reiseveranstalter hat offensichtlich reagiert, denn sie bieten Einzelleistungen mit Schutz einer Pauschalreise an. Der Buchende erhält auch bei Einzelleistungen den umfassenden Schutz. Der Reiseveranstalter führte ein Servicepaket ein, da Pauschalreisen immer aus mindestens zwei Komponenten bestehen müssen.

Unzufriedene und enttäuschte Urlauber haben künftig länger Zeit, dem Veranstalter die Mängel aufzuzeigen. Die Frist wurde von einem Monat auf zwei Jahre erweitert. Das bedeutet, dass die zuweilen hektische Mängelrüge sorgfältig überlegt und ausgefeilt werden kann.

Ein wesentlicher Nachteil ist, dass Preisänderungen nach der Buchung möglich werden. Nach heutigem Recht konnte ein baldiger Urlauber seinen Reisevertrag kündigen und zwar kostenfrei, wenn ihm einer Preiserhöhung von mindestens fünf Prozent präsen-

tiert wurde. Diese Grenze wurde auf acht Prozent erhöht. Waren es zum 30.06.2018 vier Monate vor Reiseantritt, in denen eine Erhöhung ausgeschlossen war, heißt es jetzt, dass es nur noch 20 Tage sind, in denen der Reisende vor Erhöhungen geschützt ist. Ab Juli 2018 sind Buchungen für Ferienwohnungen und -häuser von Reiseveranstaltern und Tagesreisen im Wert von bis zu 500 € keine Pauschalreisen mehr. ■



KURZ UND BÜNDIG

Sozialrecht: Längere Fristen geplant

Die Bundesregierung plant Änderungen im SGB III und SGB XII und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Dazu hat sie einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem verschiedene Regelungen, die in diesem Jahr auslaufen, verlängert werden sollen – das arbeitsmarktpolitische Instrument der Assistenten Ausbildung soll um zwei Ausbildungsjahre verlängert werden und die Sonderregeln zur Eingliederung von Ausländern mit Aufenthaltsge-stattung und für die Ausbildungsförderung von Ausländern sollen jeweils um ein Jahr verlängert werden. Bis 2021 soll eine Sonderregel zum Saison-Kurzarbeitergeld für das Gerüstbauerhandwerk verlängert werden. Ebenfalls bis 2021 soll eine Sonderregel zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte verlängert werden. Außerdem soll eine EU-Richtlinie im BGG umgesetzt werden, um digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen.

Ersatzeinstellung während der Elternzeit

Der Arbeitgeber kann nicht ohne Weiteres einen Teilzeitantrag in der Elternzeit unter Berufung auf

die Einstellung einer Vertretungskraft für die Dauer der Elternzeit ablehnen. Eine Arbeitnehmerin hatte auf Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit geklagt. Der Arbeitgeber hatte bereits vor dem Mutterschutz der Arbeitnehmerin eine Ersatzkraft für die geplante, aber noch nicht beantragte Elternzeit eingestellt. Er wollte ihr eine Einarbeitung ermöglichen. Als die Arbeitnehmerin nach der Geburt des Kindes Elternzeit beantragte, kündigte sie zugleich an, im zweiten Jahr der Elternzeit in Teilzeit mit 25 Stunden pro Woche arbeiten zu wollen. Als die Klägerin mit diesem Wunsch im zweiten Jahr der Elternzeit erneut auf den Arbeitgeber zukam, lehnte dieser die begehrte Teilzeitbeschäftigung unter Verweis auf die eingestellte Vertretungskraft ab. Ihre Klage war erfolgreich. Einen Teilzeitantrag in der Elternzeit kann der Arbeitgeber grundsätzlich nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Zu diesen Gründen gehört grundsätzlich auch die Einstellung einer Ersatzkraft für die Dauer der Elternzeit. Nach Bewertung des ArbG hat jedoch ein Arbeitgeber, der Kenntnis von einem Teilzeitwunsch des Arbeitnehmers hat, die Befristung der Ersatzkraft entsprechend anzupassen. Da dem Arbeitnehmer nach der gesetzlichen Regelung nicht zugemutet werde, bereits vor der Geburt

verbindliche Erklärungen zu einer Elternzeit abzugeben, sei der Arbeitgeber gehalten, diese Erklärungen abzuwarten, bevor er sich an eine Ersatzkraft bindet. Tut er dies nicht, kann er den Teilzeitwunsch nicht aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Produkthaftungsrichtlinie

Produkthaftung – neue Leitlinien in 2019

Die EU-Kommission hat zur Produkthaftungsrichtlinie – unter Berücksichtigung neuer digitaler Technologien – am 07.05.2018 einen Bericht vorgelegt. Danach ist die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG noch zweckmäßig. Sie bedarf aber diverser Klarstellungen, da es zahlreiche technologische Entwicklungen gab. Die EU-Kommission hat eine Sachverständigengruppe für die Haftung ins Leben gerufen. Für Mitte 2019 plant die EU-Kommission, Auslegungsleitlinien zu veröffentlichen. Erforderlichenfalls wird die EU-Kommission bestimmte Aspekte der Richtlinie, wie die Begriffe „Fehler“, „Schaden“, „Produkt“ und „Hersteller“, aktualisieren. Der allgemeine Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung wird allerdings unberührt bleiben. ■

Das spanische Erbrecht

Die Komplexität des spanischen Erbrechts ergibt sich vornehmlich aus den Unterschieden der individuellen Regelungen der autonomen Regionen. Es existiert nämlich kein einheitliches spanisches Erbrecht, sondern es gelten verschiedene, regionale Rechtsordnungen (*derechos forales*), namentlich jene des Baskenlands, Kataloniens, Galiziens, Aragoniens, Navarras und der Balearen auf diesem Gebiet. Nur sofern kein regionales Erbrecht Anwendung findet, gelten die Regelungen des spanischen Zivilgesetzbuches (*Código Civil*, im folgenden CC).

Das spanische Erbrecht folgt den Prinzipien der Nachlasseneinheit und der Staatsangehörigkeit, d.h., der gesamte Nachlass, auch spanische Immobilien, unterliegt dem Recht des Staates, dessen Nationalität der Erblasser im Moment des Todes hat. Das Prinzip der Staatsangehörigkeit wurde allerdings im Anwendungsbereich der EU-Erbrecht-VO (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlament und des Rates zugunsten des Prinzips des gewöhnlichen Aufenthalts (*residencia habitual*) aufgegeben. Der Nachlass deutscher Staatsangehöriger, die in Spanien ihren Alterswohnsitz begründet haben, regelt sich somit grundsätzlich nach dem spanischen Erbrecht ggf. sogar Foralrecht. In diesem Sinne sollen hier die Grundzüge des im CC geregelten staatlichen spanischen Erbrechts kurz aufgezeigt werden.

Erbschaftsannahme

Das spanische Erbrecht sieht vor, dass die Rechte am Nachlass zwar im Augenblick des Todes des Erblassers übergehen, jedoch bedarf es, um Erbe zu werden, einer zusätzlichen Erbschaftsannahmeerklärung oder einer konkludenten Annahme durch Inbesitznahme.

Gesetzliche Erbfolge bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt sich in Spanien nach der Verwandtenerbfolge. In erster Linie erben die Abkömmlinge des verstorbenen Erblassers (Art. 930 CC). Hierbei werden an erster Stelle die Kinder des Erblassers zu Erben berufen, Kindeskinde und andere Abkömmlinge treten sodann an die Stelle des allenfalls vorverstorbenen Kindes. Die Kinder erben hierbei zu gleichen Teilen, wobei nichteheliche Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt sind.

Im Falle, dass keine Abkömmlinge vorhanden sind, werden die Eltern des Erblassers zu gesetzlichen Erben und zwar zu gleichen Teilen. Im Falle, dass ein Elternteil bereits verstorben ist, wird der Andere Erbe des vollumfänglichen Nachlasses. Sollten jedoch beide Eltern des Erblassers verstorben sein, fällt der Nachlass dem gradnächsten Vorfahren zu (Art. 938 CC). Erst wenn überhaupt keine Abkömmlinge oder Vorfahren des Erblassers vorhanden sind, erben Verwandte der Seitenlinie und der überlebende Ehegatte.

Pflichtteil des überlebenden Ehegatten

Eine wichtige Besonderheit des spanischen

Erbrechts ist, dass dem Ehegatten nur ein bloßes Nießbrauchsrecht an einem Bruchteil des Nachlassvermögens als Pflichtteil zusteht, weil der Blutsverwandtschaft der Vorrang gegeben wird. Der Pflichtteil des Ehegatten bestimmt sich im Falle eines Testaments bzw. einer letztwilligen Verfügung des Erblassers danach, welche anderen zwingenden Erben (*herederos forzosos*) vorhanden sind. Der überlebende Ehegatte erhält insoweit nur den Nießbrauch über 1/3 des Nachlasses, sofern gemeinsame Abkömmlinge vorhanden sind, über 1/2, wenn lediglich Abkömmlinge des Erblassers oder Vorfahren desselben in gerader Linie vorhanden sind und über 2/3, wenn weder Abkömmlinge noch Vorfahren vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Foralrechte zum Teil besondere Regelungen für das Ehegattenerbrecht vorsehen und den überlebenden Ehegatten teilweise sogar vorrangig behandeln (z.B. in Aragonien).

Wie bereits angedeutet und im Folgenden weiter ausgeführt, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich im spanischen Recht beim „pflichtteilsberechtigten“ (*legitimario*) um einen echten Noterben handelt und diesem insoweit nicht bloß ein schuldrechtlicher Zahlungsanspruch zusteht.

Testament in Spanien

Das spanische Recht räumt dem testamentarisch geäußerten Willen des Erblassers den Vorrang ein und geht im *Código Civil* zunächst von der gewillkürten Erbfolge aus. Die Regionalrechte regeln teilweise spezielle Testamentsformen bzw. -inhalte.

Der Erblasser kann nach spanischem Recht nur dann über sein Vermögen frei verfügen, wenn keine Pflichtteilsberechtigten bzw. Noterben vorhanden sind (Art. 763 CC). Über ein Drittel seines Vermögens kann der Erblasser frei verfügen (*libre disposición*), über ein weiteres Drittel kann er nur zugunsten von Abkömmlingen verfügen (Art. 823 CC) (*mejora*) und über das letzte Drittel seines Vermögens ist keine Verfügung möglich (*legítima estricta*), da dieser Teil zwingend den Noterben vorbehalten bleibt.

Übergangenen, zwingenden Erben steht ein Ergänzungsanspruch zu (*preterición*). Sofern testamentarische Verfügungen den Erbanspruch eines zwingenden Erben mindern, können diese auf Antrag gerichtlich herabgesetzt werden.

Eine weitere hervorzuhebende Besonderheit des spanischen Erbrechts besteht darin, dass gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge nicht zugelassen werden (Art. 669 und 1271 CC). Dieses

Verbot betrifft ebenfalls im Ausland von Spaniern errichtete gemeinschaftliche Testamente (Art. 733 CC). Auch in diesem Zusammenhang sehen jedoch die Regionalrechte teilweise hiervon abweichende Regelungen vor. Teilweise lassen sie das gemeinschaftliche Testament und den Erbvertrag ausdrücklich zu.

Wie dargestellt, behandelt das spanische Erbrecht den überlebenden Ehegatten nicht sehr vorteilhaft. In der Praxis treffen deshalb Ehegatten in



der Regel Verfügungen von Todes wegen zugunsten des Ehepartners. Wie erklärt, sind gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge nicht zulässig, weshalb die Regelungen zugunsten des Ehegatten jeweils in individuellen Testamenten getroffen werden. Üblicherweise erhält hiernach der überlebende Ehepartner den Nießbrauch über die Gesamtheit des Nachlasses und die Erbquoten der sonstigen Erben am Eigentum werden erhöht. Hierbei wird vorgesehen, dass für den Fall, dass ein Erbe diese Verfügung zugunsten des Ehegatten anfechten sollte, dessen Erbquote auf den Pflichtteil reduziert werden soll. Diese testamentarische Regelung ist üblich und von der Rechtsprechung anerkannt.

Schlussbemerkung

Vor dem Hintergrund des im Vergleich zur Rechtslage in Deutschland unterschiedlichen Pflichtteils- bzw. Noterbenrechts sowie der Unzulässigkeit gemeinsamer Testamente (z.B.: Berliner Testamente) sollten bestehende letztwillige Verfügungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem aufgrund der Begründung eines Wohnsitzes in Spanien ggfs. zur Anwendung kommenden spanischen Erbrechts überprüft werden. Angesichts der verschiedenen regionalen Regelungen sowie der Unterschiede zwischen den gesetzlichen Regelungen und den in der Praxis üblichen Verfügungen von Todes wegen ist es empfehlenswert, den Rechtsrat örtlicher Spezialisten einzuholen. ■

RECHTSMISSBRAUCH

Kein Rechtsschutz bei Forderung in Höhe von 0,03 Euro

Ein ehemaliger Bewohner führte 2012 ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren gegen die Stadt N., das mit Beschluss 2012 eingestellt wurde. Anfang Dezember 2017 stellte er in dieser Sache einen Kostenfestsetzungsantrag. Daraufhin setzte die Urkundsbeamtin des VerwG mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 12. Januar 2018 die von der Stadt zu zahlenden Kosten auf 2,90 € fest. Am 18. Februar 2018 stellte der Vollstreckungsgläubiger bei Gericht einen Antrag auf Vollstreckung der ihm zustehenden Forderung gegen die Stadt und machte geltend, bisher sei keine Zahlung eingegangen. Die Vollstreckungsschuldnerin antwortete daraufhin, sie habe einen Betrag von 2,91 € sofort am 19.01.2018 auf das Konto bei der Bank überwiesen, welches aufgrund der vorherigen Angaben des Vollstreckungsgläubigers hinterlegt gewesen sei. Es handele sich hierbei wohl um das Konto der Mutter des Vollstreckungsgläubigers. Nach einigen Zwischenschritten bestätigte der ehemalige Bewohner am 6. April 2018, dass auf seinem Konto eine Zahlung in Höhe von 2,91 € eingegangen sei. Nach der Verrechnung ergebe sich allerdings noch eine offene

Restforderung in Höhe von 0,03 € wegen angefallener Zinsen. Diese mache er weiterhin geltend. Der Vollstreckungsantrag wurde abgelehnt, weil diesem bereits das erforderliche Rechtsschutzinter-



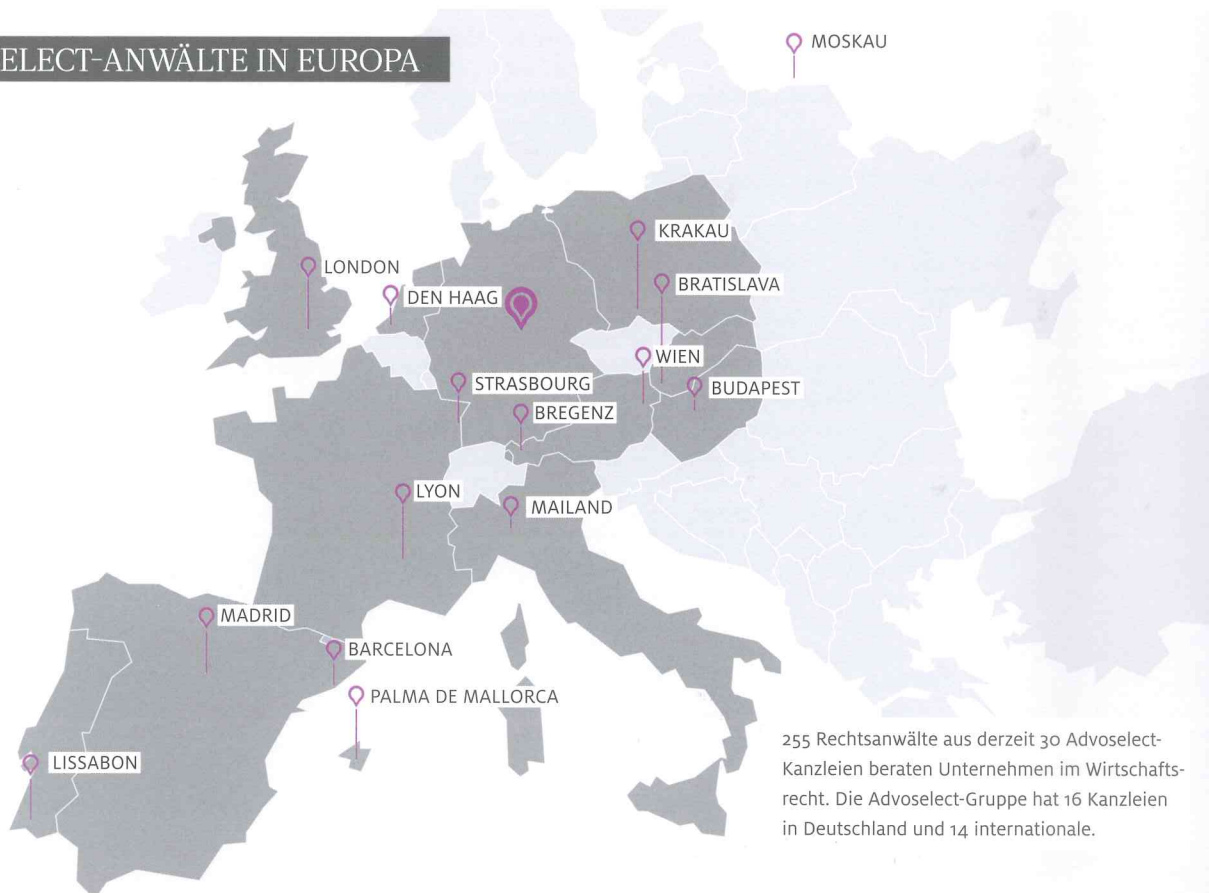
esse fehle. Es stehe nur noch der zuletzt geltend gemachte Betrag in Höhe von 0,03 € im Streit. Zwar gewährleiste das GG effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Dennoch könne der Zu-

gang zu den Gerichten von bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen, namentlich von einem bestehenden Rechtsschutzbedürfnis, abhängig gemacht werden. Dies werde abgeleitet aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben, dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte sowie dem auch für die Gerichte geltenden Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns. Der Rechtsschutzsuchende dürfe daher das Gericht nicht für unnütze oder unlautere Zwecke in Anspruch nehmen. Nicht schutzwürdig sei insbesondere ein Interesse, das nach allgemeiner Anschauung als so gering anzusehen sei, dass es nicht die Inanspruchnahme der staatlichen Rechtsschutzeinrichtungen, nämlich der Gerichte, rechtfertige. Die Inanspruchnahme von gerichtlichem Rechtsschutz sei objektiv nicht mehr gerechtfertigt. Das Rechtswesen sei für die Ge-

meinschaft ein kostbares und zugleich sehr kostspieliges Gut. Bei 0,03 € gehe es ersichtlich nicht mehr um wirtschaftliche Interessen, sondern um das Prinzip des Rechthabens. Dies allein sei jedoch nicht schutzwürdig. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG
 HAMBURG
 ROTENBURG
 OSNABRÜCK
 BERLIN
 GÖTTINGEN
 DINSLAKEN
 ERFURT
 CHEMNITZ
 DÜSSELDORF
 GIessen
 MANNHEIM
 NÖRDLINGEN
 MÜNCHEN
 KARLSRUHE
 WALSDORF
 STUTTGART
 FRANKFURT
 HANNOVER



255 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 16 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.